

MEW • Georgenstraße 23 • 10117 Berlin  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau  
und Reaktorsicherheit (BMUB)  
Referat IG I 6

Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

Dr. Steffen Dagger  
MEW-Hauptgeschäftsführer  
Georgenstraße 23  
10117 Berlin  
Telefon (0 30) 20 45 12 53  
Telefax (0 30) 20 45 12 55  
info@mew-verband.de

Berlin, 2. Mai 2014

**Stellungnahme**  
**des MEW Mittelständische Energiewirtschaft Deutschland e.V.**  
**und seines Mitgliedsverbandes AFM+E Aussenhandelsverband für Mineralöl und Energie**  
**e.V. zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des**  
**Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Wir beziehen zur o.g. Regelung wie folgt Stellung:

**1. Artikel 1 Nr. 4c (§ 37a Abs. 4 Satz 8 Nr.2)**

*„Biokraftstoffe werden wie fossile Otto- oder Dieselmotorkraftstoffe behandelt sofern ...Nr. 2 von Verpflichteten für die Biokraftstoffe Nachweise vorgelegt werden, die keine Treibhausgasemissionen ausweisen oder unwirksam im Sinne der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sind,...“*

Es sollte klargestellt werden, dass es sich hierbei nicht um Nachhaltigkeitsnachweise handelt, bei denen zulässigerweise keine Treibhausgasemissionen aufgrund der bis zum 31. März 2013 geltenden Altanlagenregelung gemäß § 8 Abs. 2 Biokraftstoff-NachV ausgewiesen worden sind.

Es muss sichergestellt werden, dass die noch nicht zur Quotenanrechnung herangezogenen Nachhaltigkeitsnachweise, die gemäß § 8 Abs. 2 Biokraftstoff-NachV ausgestellt worden sind, auch weiterhin auf die Quote angerechnet werden dürfen.

**2. Artikel 1 Nr. 4c (§ 37a Abs. 4)**

§ 37a Abs. 4 regelt die Höhe des geforderten Prozentsatzes der Minderung der Treibhausgasemissionen. Wir schlagen folgende Ergänzung (**fett**) vor:

„Die Höhe des in Satz 1 genannten Prozentsatzes

1. ab dem Jahr 2015 beträgt 3 Prozent,
2. ab dem Jahr 2017 beträgt 4,5 Prozent und
3. ab dem Jahr 2020 beträgt 7 Prozent.

**Die vorstehenden Ziffern 2 und 3 treten jeweils nur in Kraft, wenn eine Überprüfung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit betreffend Ziffer 2 bis zum 31.05.2016 und betreffend Ziffer 3 bis zum 31.05.2019 die Erfüllbarkeit feststellt. Eine entsprechende amtliche Feststellung ist vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit oder einer seiner nachgeordneten Behörden zu erbringen.“**

Begründung:

Die Umsetzung der Prozentsätze zur THG-Minderung nach dem Jahr 2017 kann nur in genauer Kenntnis der Fragen erfolgen, ob und inwieweit den Inverkehrbringern die erforderlichen Mengen an nachhaltigen Biokraftstoffen und anderen Erfüllungsmöglichkeiten mit den notwendigen THG-Minderungspotentialen zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Einbeziehung von indirekten Landnutzungsänderungen in die THG-Bilanzierung von Biokraftstoffen vorgenommen wird und somit die Erfüllbarkeit der THG-Quote bereits in einer Höhe von 3 Prozent deutlich in Frage gestellt wird. Berücksichtigt werden müssen auch die weiteren Schritte im Rahmen der anstehenden Reformen von RED und FQD auf EU-Ebene.

### 3. Artikel 1 Nr. 4d (§ 37a Abs. 6)

„...Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 muss der Vertrag Angaben zum Umfang der vom Dritten sicherzustellenden Treibhausgasminderung sowie Angaben dazu enthalten, für welchen Verpflichtungszeitraum im Verpflichtungsjahr die Übertragung gilt...“

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Verpflichtungszeitraum im Verpflichtungsjahr anzugeben ist. Nach unserem bisherigen Verständnis ist der Verpflichtungszeitraum das Verpflichtungsjahr, so dass die Angabe des Kalenderjahres ausreichend ist.

### 4. Artikel 1 Nr. 4d (§ 37a Abs. 7)

#### a)

„Biokraftstoff-oder Treibhausgasminderungsmengen, die den nach den Absätzen 3 und 4 vorgeschriebenen Mindestanteil oder Prozentsatz für ein bestimmtes Verpflichtungsjahr übersteigen, werden auf Antrag des Verpflichteten auf den Mindestanteil oder Prozentsatz des Folgejahres angerechnet.“

Die Möglichkeit des Übertrags einer „Übererfüllung“ auf das Folgejahr sollte aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit und der konsequenten Förderung von Biomethan als Kraftstoff auch den Handelsunternehmen bzw. Biomethanherstellern eingeräumt werden, die nicht quotenverpflichtet sind, aber anrechnungsfähiges Biomethan als Kraftstoff in den Verkehr bringen und diese Mengen Dritten zur Erfüllung der Quotenverpflichtung am Kraftstoffmarkt bereitstellen.

**b)**

*„...Bei Biokraftstoffmengen, die den nach Absatz 3 vorgeschriebenen Mindestanteil im Verpflichtungsjahr 2014 übersteigen und deren Anrechnung auf das Verpflichtungsjahr 2015 vom Verpflichteten beantragt wird, ist die anrechenbare Treibhausgasemissionsminderungsmenge auf der Grundlage der durchschnittlichen Treibhausgasemissionen der vom Verpflichteten im Verpflichtungsjahr 2014 in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe zu ermitteln.“*

Wir begrüßen ausdrücklich, dass für die Umrechnung der Übertragung der Übererfüllung der Quotenverpflichtung 2014 auf 2015 die individuellen unternehmensbezogenen durchschnittlichen Treibhausgasemissionen herangezogen werden, die sich aus denen vom Quotenverpflichteten in 2014 in Verkehr gebrachten Biokraftstoffen ergeben.

Es sollte jedoch zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Quotenverpflichtete den THG-Durchschnittswert nur auf der Grundlage seiner Übererfüllung ermittelt. Dieses würde dem noch in 2014 geltenden energetischen Quotenprinzip Rechnung tragen, wonach die Höhe des Treibhausgasemissionspotenzials ab einem Wert von 35 Prozent für die Anrechnung auf die Quotenverpflichtung und somit für die Höhe der Übererfüllung keine Rolle spielt. Bei einer Durchschnittswertberechnung auf der Grundlage der insgesamt vom Quotenverpflichteten in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe werden Biokraftstoffe mit höherem THG-Minderungspotenzial durch Biokraftstoffe mit niedrigerem THG-Potenzial vermindert und beeinflussen folglich die Höhe der 2014 erzielten Übererfüllung.

## **5. Artikel 1 Nr. 5 ( § 37b)**

Wir begrüßen, dass die Regelung zum Anrechnungsausschluss von Biokraftstoffen, die bereits zuvor eine anderweitige direkte staatliche Förderung im Ausland erhalten haben und bei denen eine Bekanntmachung der konkreten staatlichen Förderung durch das Bundesministerium der Finanzen erfolgt ist (bisheriger § 37b Satz 10 f.) aufgehoben wird.

Die europarechtlichen Regulierungsmechanismen (Antidumping- und Antisubventionsverfahren) bieten bereits einen ausreichenden und effektiven Schutz. Ferner hätte der Anrechnungsausschluss in einem Anwendungsfall praktisch nicht umgesetzt werden können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die MEW-Stellungnahme vom 21.06.2013, die diesem Schreiben in Kopie beigelegt ist.

**6. Artikel 1 Nr. 5 (§ 37b Abs. 8 Nr. 1)**

*„Nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 und 4 angerechnet werden können*

- 1. biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert wurden,....“*

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Anrechnung von Pflanzenölen, die bei der Co-Hydrierung eingesetzt werden weiterhin nicht auf die Quotenverpflichtung angerechnet werden dürfen. In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmal explizit auf die AFM+E Stellungnahme zur Co-Hydrierung von Pflanzenölen vom 5.8.2011 (eine Kopie ist diesem Schreiben beigelegt), deren Inhalt unverändert Gültigkeit besitzt.

**7. Artikel 1 Nr. 5 (§ 37b Abs. 8 Nr. 3)**

*„Nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 und 4 angerechnet werden können*

- 3. Biokraftstoffe, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt wurden,....“*

Das allgemeine Verbot der Anrechnung von Biokraftstoffen auf die Quotenpflicht, die ganz oder teilweise aus tierischen Fetten hergestellt werden, sollte unbedingt aufgehoben bzw. grundlegend angepasst werden. Das allgemeine Verbot verhindert, dass Biokraftstoffproduzenten zielgerichtet neben pflanzlicher Biomasse oder Reststoffen auch tierische Abfälle zur Herstellung von Biomethan bzw. Biodiesel einsetzen können. Das betrifft insbesondere auch die Herstellung von HVO in Stand-alone-Anlagen, welches dadurch dem deutschen Kraftstoffmarkt nur zu einem vergleichsweise geringen Marktanteil zur Verfügung steht. Biodieselmethan und Biomethan, für deren Herstellung auch tierische Fette und Öle eingesetzt werden, sind jedoch künftig für die Erfüllbarkeit der deutschen Treibhausgasersparungsziele von erheblicher Bedeutung.

Die bestehende Regelung sollte zumindest dahingehend angepasst werden, dass Biokraftstoffe die teilweise aus tierischen Fetten oder Ölen hergestellt werden nicht mehr von der Anrechnung auf die Quotenverpflichtung ausgeschlossen werden. Eine Vermischung von tierischen Fetten oder Ölen mit pflanzlicher Biomasse oder anderen Reststoffen darf nicht zum Verlust der Anrechenbarkeit des hergestellten Biokraftstoffs führen, wenn anhand von Massenbilanzen die Anteile der zur Herstellung eingesetzten tierischen Fetten oder Öle nachgewiesen werden.

Es besteht unseres Erachtens keine Gefahr, dass durch die Aufhebung des Vermischungsverbots das Betrugsrisiko für die Produktion und Verwendung dieser anteilig

aus tierischen Fetten oder Ölen hergestellten Biokraftstoffe in irgendeiner Art und Weise erhöht wird oder dass dadurch der deutschen oleochemischen Industrie die erforderlichen tierischen Fette und Öle als Rohstoffe nicht mehr in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit der Anrechnung von Biokraftstoffen, die anteilig aus tierischen Fetten oder Ölen hergestellten worden sind, würde dafür sorgen, dass auch die deutschen Quotenverpflichteten die bereits bestehenden verfügbaren Biokraftstoffmengen mit hohen THG-Minderungspotenzialen im europäischen Markt nutzen können und somit die Verfügbarkeit von Biokraftstoffen erhöhen. Außerdem würde die Wirtschaftlichkeit der deutschen Biokraftstoffproduzenten, die sowohl für den deutschen als auch für den europäischen Markt Biokraftstoffe produzieren, deutlich angehoben und die Herstellung von Biomethan und dessen Einsatz als Kraftstoff gefördert.

Deshalb schlagen wir vor, dass das „**teilweise**“ in § 37b Abs. 8 Nr. 3 des Entwurfs ersatzlos gestrichen wird oder alternativ zumindest § 37b Abs. 8 Nr. 3 in der Weise ergänzt wird, dass eine anteilige Anrechnung die Biokraftstoffe zulässig ist, z.B.:

**„Das schließt jedoch nicht die anteilige Anrechnung dieser Biokraftstoffe auf die Verpflichtung nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 und 4 aus, sofern anhand eines Massenbilanzsystems gemäß § 16 Biokraftstoff-NachV, der Anteil von anrechnungsfähiger Biomasse, die ebenfalls zur Herstellung dieser Biokraftstoffe eingesetzt worden ist, nachgewiesen werden kann.“**

#### 8. Artikel 1 Nr. 6a (§ 37c Abs. 1 Satz 4)

*„...Der Dritte hat der zuständigen Stelle in diesem Fall die auf Grund seiner vertraglichen Verpflichtung von ihm in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoffs bezogen auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe und für die Verpflichtungsjahre ab dem Kalenderjahr 2015 **außerdem** die Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent der jeweiligen Mengen mitzuteilen.“*

Das Wort „außerdem“ sollte ersatzlos gestrichen werden, so dass die Formulierung im Einklang mit dem Wortlaut des § 37a Absatz 6 Satz 3 des Entwurfs steht. Bei der Übertragung der Erfüllung der Verpflichtung auf Dritte sind ab 2015 ausschließlich die Treibhausgasemissionen in Kilogramm Kohlenstoffdioxid-Äquivalent relevant.

#### 9. Artikel 1 Nr. 9 (§ 37f Abs. 1)

*„Verpflichtete im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 und 2 haben der zuständigen Stelle (§37d) jährlich bis zum 31. März einen Bericht über die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in Verkehr gebrachten Kraftstoffe und Energieerzeugnisse vorzulegen, sofern eine Rechtsverordnung dies vorsieht. Der Bericht enthält zumindest folgende Angaben:*

1. Die Gesamtmenge jeden Typs von in Verkehr gebrachten Kraftstoffen und Energieerzeugnissen unter Angabe des Erwerbssortes und des Ursprungs, und,
2. die Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit.“

Die Bundesregierung wird gemäß § 34 Abs. 4 BImSchG bereits ermächtigt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch eine Rechtsverordnung die jährliche Vorlage der im § 37f Abs. 1 des Entwurfs genannten Daten zu regeln. Deshalb ist der neugefassten § 37f im Entwurf gegenstandslos und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Wir weisen in diesen Zusammenhang erneut darauf hin, dass die in Artikel 7a der Kraftstoffqualitätsrichtlinie 98/70/EG geforderte Angabe des Erwerbssortes und des Ursprungs des gelieferten Kraftstoffes weder sinnvoll noch praktisch umsetzbar ist. Dies lässt sich wie folgt begründen:

Beim Import von Produkten in die EU hat der Warenursprung Bedeutung für die Zollabfertigung an den Außengrenzen der EU. Nach der Abfertigung zum zollrechtlich freien

Verkehr der EU verliert der Ursprung in der Regel seine Bedeutung und wird auch nicht weiter verfolgt. In der Handelskette von der Raffinerie bis zum Endkunden wird das Berichten von Ursprung, Herkunft und des THG-Potentials immer schwieriger. Durch gemeinschaftliche Lagerung, gemeinschaftlichen Transport, Handelsketten etc. ist es hinterher nicht mehr nachvollziehbar, wo welche Menge herkommt. Ein „track and trace“ von Ursprung und Herkunft entlang der Handelskette ist praktisch nicht umsetzbar und das Berichten im Rahmen einer Massenbilanz lässt sich nur schwer umsetzen, da diese Berichtstypen nicht bilanzierbar sind. Es macht daher keinen Sinn Ursprung und Herkunft entlang der Handelskette weiter zu berichten.

In der „Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates“ wird zudem durch Artikel 5 („Statistische Daten“) und Artikel 6 („Erstellung von Außenhandelsstatistiken“) schon eine Berichtspflicht für alle entsprechenden Daten von den Mitgliedsstaaten an die EU gefordert, so dass wir in den in Artikel 7a vorgesehenen Berichtspflichten nur einen zusätzlichen unnötigen bürokratischen Aufwand sehen, der keine Mehrinformationen bringt.

Ferner wird mit der Angabe des Erwerbssortes wird die Berichtspflicht von sensiblen Daten, die Geschäftsgeheimnisse enthalten und Rückschlüsse auf die Handelsketten ermöglichen, gefordert. Hier sehen wir einen Eingriff in den Datenschutz. Der Aufwand diese Daten entsprechend zu anonymisieren dürfte administrativ sehr hoch sein und nicht den Nutzen rechtfertigen.